

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 9. Juni 2010
GZ 302.093/001-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Publizistikförderungs-gesetz 1984 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. April 2010, GZ BKA-610.010/0001-V/4/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Publizistikförderungs-gesetz 1984 geändert wird, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof begrüßt die in § 2 Abs. 3 des Entwurfs vorgeschlagene Regelung der Flexibilisierung der Rücklagenbildung insofern, als dadurch - wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird - die in TZ 5 im Bericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2008/4, „Förderungsmittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien“, getroffene Empfehlung umgesetzt wird.

Darüber hinaus hielt der Rechnungshof in TZ 4 des zitierten Berichts fest, dass bei drei der vier überprüften Rechtsträger die Zuwendungen für internationale politische Bildungsarbeit nur zu einem Teil für den im Gesetz vorgesehenen eigentlichen Förderungszweck eingesetzt wurden, und wies auf das dadurch vorhandene Potenzial für eine Verringerung dieser Förderungsmittel hin. § 2 Abs. 4 des Entwurfs sieht nunmehr vor, dass 45 % der ursprünglich für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Mittel auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden können. Ein allfällig trotzdem nicht verbrauchter Teil ist im Folgejahr bei der Berechnung der Förderung für internationale politische Bildungsarbeit in Abzug zu bringen. Durch diese Regelung wird der in TZ 4 des genannten Berichts, Reihe Bund 2008/4, getroffenen Empfehlung des Rechnungshofes Rechnung getragen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: